

17./XII. 1914.

Die Mietsunterstützung der Stadt Berlin. Die umfassenden Maßnahmen, welche die Stadt Berlin auf dem Gebiete der Mietsunterstützung getroffen hat, sind in ihrem vollen Umfange bisher nicht in die Erscheinung getreten, weil alles in einer Reihe von Einzelbeschlüssen der Gemeindebehörden vor sich ging. Das Gesamtbild, das sich aus den nunmehr zum Abschluß gelangten Maßnahmen der städtischen Behörden ergibt, ist folgendes:

Mietsbeihilfen werden danach an Kriegsteilnehmerfamilien, ferner an Erwerbs- und Arbeitslose und schließlich auch an im Felde befindliche alleinstehende Krieger gewährt. Die Mietsunterstützungen an die Kriegsteilnehmerfamilien bilden besondere Zuschüsse zu ihren auf Kosten des Reiches und der Gemeinde bereits ausliegenden Unterstützungen. Nachdem bereits im Oktober des Jahres die Gemeindebehörden solche beschlossen hatten, ist nunmehr ihre Höhe noch hinaufgesetzt worden, und zwar bis zu dem monatlichen Höchstfusse von 15 M. Der Mietsunterstützungssatz für die Erwerbs- und Arbeitslosen, deren Unterstützung keiner Verpflichtung, sondern nur sozialer Fürsorge entspringen ist, beträgt auch hier bis 15 M. monatlich; die Beihilfe wird erwerbslosen Angeestellten, Arbeitern, kleinen Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe gewährt, wenn sie unverschuldeter durch den Krieg in Not geraten sind und während der letzten vier Wochen Erwerbs- oder Arbeitslosenunterstützung erhalten haben. Ihre Wohnungsmiete darf nicht mehr als 500 M. betragen. Nach Feststellung des Magistrats werden hierdurch sieben Neuntel sämtlicher Berliner Wohnungen betroffen. Unabhängig hiervon werden die Arbeitslosen, für die die Landesversicherungsanstalt Berlin die Fürsorge übernommen hat, in etwaiger Mietsnot durch diese unterstützt. Schließlich werden alleinstehenden Kriegsteilnehmern Mietsbeihilfen gewährt, um ihnen ihre mit eigenen Möbeln ausgestattete Wohnung ohne Anhäufung von Mietsrückständen zu erhalten. Dies geschieht ebenfalls bis zu einer Höhe von 15 M. monatlich. Mit allen diesen Maßnahmen wird nicht nur den Mietern, sondern ebenso auch den Vermietern eine tatkräftige Hilfe zuteil.

Der Magistrat Berlin hat auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914 über Einigungsämter bei der Landeszentralbehörde beantragt, alsbald den Miets-einigungs-ämtern der Stadt Berlin die in den §§ 2 und 3 der erwähnten Bundesratsverordnung enthaltenen Befugnisse zu erteilen.